

(Absender)

(Ort, Datum)

**An
Wasser- und Schifffahrtsdirektion West
Dez. S – Ausbildungsförderung
Cheruskerring 11

48147 Münster**

Antragsnummer:

(falls bereits bekannt)

Eingang WSD West:

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zur Ausbildungsförderung in der deutschen Binnenschifffahrt
- Ausbildungsjahr **2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich eine Beihilfe zur Ausbildungsförderung in der deutschen Binnenschifffahrt für eine/n
Auszubildende/n, die/der im Jahr **2012** mit der Ausbildung beginnt.

Angaben zum/zur Antragsteller/in:

Rechtsverbindlicher Name des Antragstellers / der Antragstellerin:

Strasse und Hausnummer:

Postleitzahl und Ort:

Telefon:

Fax:

Bankverbindung (Antragsteller/in):

Kontoinhaber/in:

Kontonummer:

Bankleitzahl:

Name des Geldinstituts:

Angaben zum/zur Auszubildenden:

Name:

Vorname/n:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Nationalität:

Strasse und Hausnummer:

Postleitzahl und Ort:

Die mit dem ausgefüllten und unterschriebenen Antragsvordruck vorzulegenden Unterlagen sind:

dem Antrag beigefügt werden nachgereicht

- der von beiden Seiten (Ausbildungsbetrieb und Auszubildende/r) unterschriebene
Ausbildungsvertrag mit Datum des Vertragsabschlusses
- Eine Bestätigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer über das
Zustandekommen des Ausbildungsvertrages
- Ein Nachweis, dass der Ausbildungsbetrieb seinen Sitz im Geltungsbereich des
Grundgesetzes hat, durch Vorlage eines aktuellen Handelsregisterauszuges oder
eine amtliche Bestätigung für die Anmeldung und Ausübung eines Gewerbebetriebes
in der Binnenschifffahrt oder – bei Ausbildungsvereinen durch Vorlage eines
Vereinsregisterauszuges. Aus dem Nachweis muss ferner hervorgehen, seit wann der
Betrieb oder das Unternehmen oder der Ausbildungsverein besteht (erstmalige Eintragung).
(Aktuell heisst: nicht älter als 6 Monate! Kopien sind amtlich zu beglaubigen!)
- Eine aktuelle Bestätigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes, dass die/der Auszubildende
(mit Angaben: Vornamen, Hausname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort, Strasse)
ihren/seinen ersten Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes begründet hat
(Aktuell heisst: nicht älter als 6 Monate! Kopien sind amtlich zu beglaubigen!)
- Eine Zusammenstellung der Ausbildungskosten (Gesamt für die Dauer der Ausbildung –
getrennt nach Einzelkosten und Ausbildungsjahren und Gesamtsumme)
Ebenso ist im Finanzierungsplan anzugeben, ob die Antragstellerin/der Antragsteller
vorsteuerabzugsberechtigt ist.
Die Vorsteuerabzugsberechtigung ist bei den einzeln anzugebenden Kosten kenntlich
zu machen (extra Spalte ohne MwSt).

In dem Fall, in dem der/die Antragsteller/in die erforderlichen Unterlagen nachreicht, gilt als Zeitpunkt der
Antragstellung das Datum zu dem der Antrag vollständig ist.

Erklärungen des Antragstellers/der Antragstellerin

1. Erklärung über die Beantragung weiterer Fördermittel:

Hiermit erkläre ich, dass ich bzw. das Unternehmen
(vollständiger Name des Unternehmens)

- keine weiteren Beihilfen für dieses beantragte Ausbildungsverhältnis von
anderen Zuwendungsgebern erhalten habe und nicht beantragen werde
- weitere Beihilfen für dieses beantragte Ausbildungsverhältnis beantragen werde
- weitere Beihilfen für dieses beantragte Ausbildungsverhältnis beantragt wurden
und zwar bei in Höhe von
bewilligt wurden von in Höhe von
(Bitte Bewilligungsschreiben/Zuwendungsbescheid beifügen)

2. Hiermit erkläre ich, dass ich zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG wie folgt berechtigt bin:

- allgemein berechtigt
- nur für das Vorhaben berechtigt
- nicht berechtigt

3. Ich bestätige, dass kein Insolvenz- Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt oder eröffnet wurde. Eine Gesamtfinanzierung der Ausbildung ist gesichert.

Subventionserhebliche Tatsachen

Die Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, sind nach VV-BHO zu § 44 Nr. 3.4.1 als subventionserheblich zu bezeichnen. Zu den Tatsachen nach Nr. 3.4.1 gehören insbesondere die in den Nr. 3.4.2.1 bis 3.4.2.4 und 3.4.3 der VV-BHO zu § 44 aufgeführten Merkmale.

Auszug VV-BHO zu § 44:

- 3.4 Bei einer Zuwendung an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil der Förderung der Wirtschaft dienen soll, gilt zusätzlich Folgendes:
 - 3.4.1 Dem Antragsteller sind im Antragsvordruck oder in anderer Weise im Zusammenhang mit dem Antrag die Tatsachen als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 2 Abs. 1 Subventionsgesetz – SubvG -), die nach
 - 3.4.1.1 dem Zuwendungszweck,
 - 3.4.1.2 Rechtsvorschriften,
 - 3.4.1.3 diesen Verwaltungsvorschriften und den Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid (Nr. 5),
 - 3.4.1.4 besonderen Verwaltungsvorschriften, Richtlinien oder sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind. Der Antragsteller ist auf die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs nach § 264 StGB hinzuweisen.
 - 3.4.2 Zu den Tatsachen nach Nr. 3.4.1 gehören insbesondere solche,
 - 3.4.2.1 die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung von Bedeutung sind,
 - 3.4.2.2 die Gegenstand der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten, des Finanzierungsplans, des Haushalts oder Wirtschaftsplans, etwaiger Übersichten und Überleitungsrechnungen oder sonstiger nach Nrn. 3.1 und 3.2 dem Antrag beizufügender Unterlagen sind.
 - 3.4.2.3 von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49, 49a VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften die Erstattung der Zuwendung abhängig ist,
 - 3.4.2.4 die sich auf die Art und Weise der Verwendung eines aus der Zuwendung beschafften Gegenstandes beziehen (§ 3 Abs. 2 SubvG).
 - 3.4.3 Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechts-Geschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (§ 4 SubvG).

Der Subventionsbetrug ist strafbar nach § 264 StGB

§ 264

Subventionsbetrug

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt oder
4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,
2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht oder
3. die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung mißbraucht.

(3) § 263 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.

(6) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs.

2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.

(7) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist

1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
 - a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
 - b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;
2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.

Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

(8) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,

1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder
2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.

Auf die §§ 1 – 6 des SubvG wird besonders hingewiesen

Auszug aus dem Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037))

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, für Leistungen, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind.

§ 3

Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

(1) Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.

(2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.

§ 4

Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

(1) Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.

(2) Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Missbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.

§ 5

Herausgabe von Subventionsvorteilen

(1) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet und dadurch einen Vorteil erlangt, hat diesen dem Subventionsgeber herauszugeben.

(2) Für den Umfang der Herausgabe gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Herausgabepflichtige nicht berufen, soweit er die Verwendungsbeschränkung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

(3) Besonders bestehende Verpflichtungen zur Herausgabe bleiben unberührt.

§ 6

Anzeige bei Verdacht eines Subventionsbetrugs

Gerichte und Behörden von Bund, Ländern und kommunalen Trägern der öffentlichen Verwaltung haben Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

4. Ich versichere, dass mir die Tatsachen nach Nr. 3.4.1 bis 3.4.3 der VV-BHO zu § 44 als subventionserheblich bekannt sind, ebenso die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB.

5. Erklärung zum Datenschutz:

Ich willige ein, dass die Bewilligungsbehörde im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen bzw. den Nachweisen gem. den Allgemeinen Bestimmungen zur Projektförderung ergeben, mittels EDV gespeichert, verarbeitet und statistisch ausgewertet werden. Ferner willige ich ein, dass die Bewilligungsbehörde diese Daten im erforderlichen Umfang der Zuwendungsdatenbank des Bundes (ZWDB) zur Verfügung stellt.

Ohne Ihr ausdrückliches Einverständnis geben wir keine persönlichen Daten weiter. Es sei denn, wir sind rechtlich zur Herausgabe verpflichtet.

Ich verpflichte mich, Ihnen Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln.

(Ort, Datum)

(Unterschrift – Vor- u. Zuname)